

# Haftung bei Unfällen mit ungesicherter Ladung

## Wenn Gegenstände zu Wurfgeschossen werden

**M**aterial- und Werkzeugtransporte mit Kombi-Fahrzeugen oder Kleintransportern gehören zum Alltag in allen Unternehmen. Klappe auf, alles schnell hin- und los gehts. Wie aber sieht es mit der Sicherung der mitgeführten Ladung aus? Schon bei einem Aufprall von 50 km/h setzt sich die Ladung mit bis zu 40-facher Erdbeschleunigung in Richtung Fahrer in Bewegung, das heißt aus 100 kg werden bei einem Aufprall 4 t. Aber auch die Beschleunigungskräfte in Kurven können sich für Insassen verheerend auswirken. Welche Haftungsrisiken eine unzureichende Ladungssicherung birgt, wenn hierdurch der Fahrer, der Beifahrer oder sogar Dritte verletzt werden, ist vielfach gar nicht bekannt. Selbst wenn keine Menschen oder Sachen geschädigt werden, ist eine unzureichende

cherte Ladung geschädigt werden, seien exemplarisch hier nur zwei herausgegriffen:

1. **Durch die ungesicherte Ladung gerät das Fahrzeug außer Kontrolle und kollidiert mit einer unbeweglichen Sache.**
2. **Das Fahrzeug kollidiert mit einem anderen Pkw, ungesicherte Ladung wird herausgeschleudert und verletzt Menschen, die sich in der Nähe aufhalten.**

In beiden Fallgestaltungen geht es neben der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit auch um die Frage der zivilrechtlichen Haftung.

### Was sagen der Gesetzgeber und die Berufsgenossenschaften?

Nach § 22 Abs. 1 StVO ist die Ladung verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen besonders zu sichern. Welche Sicherungsmaßnahmen im einzelnen zu treffen sind, ist in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich geregelt. Die Auswahl hängt von der Art der Ladung und dem zum Transport verwendeten Fahrzeug im Einzelfall ab. In jedem Fall muss die Ladung so gesichert sein, dass außer den übrigen Verkehrsteilnehmern auch Menschen, die sich in der Nähe des Verkehrs aufhalten und Gegenstände, wie etwa Häuser, Brücken, Durchfahrten, durch die Beförderung der Ladung nicht gefährdet, verletzt oder beschädigt werden können. Die


zeuge wegen fehlender Überwachung nicht kennt, so handelt auch er ordnungswidrig. § 22 der BGV A12 (Fahrzeuge) konkretisiert die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung:

"Ist eine Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, müssen Hilfsmittel zur Ladungssicherung vorhanden sein." Die Durchführungsanweisung zu dieser Vorschrift gilt hierbei ausdrücklich für Fahrzeugaufbauten und Ladeflächen von PKW-Kombis.

### Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Werden durch fehlende und/oder eine unzureichende Ladungssicherung Menschen verletzt oder sogar getötet, werden immer staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung aufgenommen. Bei der Ladungssicherung von Kleintransportern oder Kombi-Fahrzeugen steht immer erstrangig der Führer des Fahrzeugs im Visier der Ermittlungen. Schließlich wird bei ihm unterstellt, dass er unmittelbaren Einfluss auf eine ausreichende Ladungssicherung hat. Handelt es sich um ein Fahrzeug, das laufend mit nahezu denselben Materialien, Werkzeugen, Gerätschaften im Einsatz ist, so ist selbstverständlich der Fahrzeughalter gefordert, das Fahrzeug mit den notwendigen Einrichtungen zur Sicherung der Ladung auszustatten. Immerhin ist der Halter für den verkehrssicheren Zustand seines Fahrzeugs verantwortlich. Sind die Sicherungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand vorhanden und kann der Halter nachweisen, dass er oder ein von ihm Beauftragter die Benutzung der Sicherungseinrichtungen fortlaufend überprüft, ist der Halter regelmäßig aus der Verantwortung befreit.

### Die Haftung für Sach- und Personenschäden

Wird durch ungesicherte Ladung (nur) der Fahrer des Fahrzeugs und ein evtl. mitfahrender Arbeitskollege verletzt, wird die Haftung des Arbeitgebers durch die zuständige Berufsgenossenschaft abgelöst. Sie trägt die Heilbehandlungskosten; bei langer Arbeitsunfähigkeit auch die Lohnersatzleistung. Sachschäden werden hingegen nicht ersetzt. Werden aber unbeteiligte Personen oder Sachen durch die unzureichende Ladungssicherung geschädigt, haften der Fahrzeughalter und der Fahrer gesamtschuldnerisch gegenüber den Geschädigten nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts. Hierfür tritt dann die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters ein und deckt die Fahrer- und Halterhaftung ab. 



Sicherung der Ladung eine Ordnungswidrigkeit. Regelungen zur Ladungssicherung finden sich sowohl in der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVzO, §§ 30 und 31), in der Straßenverkehrsordnung (§ 27 StVO), aber auch in der BG-Vorschrift BGV A 12 (§ 37).

Wird glücklicherweise nur das Fahrzeug durch die ungesicherte Ladung beschädigt, geht man davon aus, dass die Vollkaskoversicherung den Schaden ersetzt. Dies ist aber nicht der Fall. Voraussetzung für den Eintritt der Vollkaskoversicherung ist die Einwirkung von außen auf das versicherte Fahrzeug, durch einen anderen Pkw, ein ruhendes Objekt oder Witterungseinflüsse. Der Fahrzeugeigentümer bleibt also auf seinem Schaden sitzen. Allenfalls nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen käme eine Schadenersatz in Betracht.

Aus der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen, in denen außer Schäden am Fahrzeug Menschen oder Sachen durch die ungesicherte

Ladung muss so gesichert sein, dass sie nicht nur bei üblichem Verkehrsbetrieb, Kurvendurchfahrten und normalem Bremsen nicht umfällt, herausfällt, verrutscht oder herunterfällt, sondern auch bei einer Notbremsung hält. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung sind bekanntlich Ordnungswidrigkeiten (gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 21 und 22 StVO), die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Auch die Straßenverkehrszulassungsordnung enthält hierzu eine Vorschrift, die insbesondere auf die Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters abstellt. § 31 Abs. 2 sagt hierzu: "Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass ..... die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung leidet." Lässt der Halter wiederholt zu, dass vorschriftswidrige Fahrzeuge in Betrieb genommen werden, weil er den vorschriftswidrigen Zustand der Fahr-